

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Herrn/Frau

## De-minimis-Bescheinigung (Gewerbe)

### für das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B (Maßnahme 2.1.2 Investitionen zur Herstellung von Bergkäse)

zum Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_

Bei der o. g. bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006<sup>1</sup>.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf im Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe 200.000 € nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag gilt für alle Formen von De-minimis-Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen), mit Ausnahme von Bürgschaften. Er berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid bezeichnet) gewährt bzw. beantragt:

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. des Antrags	Zuwendungs-/ Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der Beihilfe	Fördersumme €	Subventionswert €

Nach Abzug bereits erhaltener und beantragter Subventionswerte vom Schwellenwert **200.000 €** verbleibt eine Restfördermöglichkeit von \_\_\_\_\_ €.

**Es konnte daher eine De-minimis-Beihilfe in Höhe von \_\_\_\_\_ € gewährt werden.**

Die mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ erfolgte Bewilligung wurde aufgrund der Endfestsetzung vom \_\_\_\_\_ auf folgenden Wert festgelegt \_\_\_\_\_ €.

Diese De-minimis-Bescheinigung ersetzt die De-minimis-Bescheinigung vom \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. April 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt EU L 379 vom 28. April 2006, S. 5

**Wichtige Hinweise:**

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift